

Satzung der Jungen Union im Landkreis Harburg

Die im Bereich des Landkreises Harburg wohnenden Mitglieder der Jungen Union haben sich zu einem Kreisverband zusammengeschlossen, für den die folgende Satzung gilt:

§1 Wesen und Aufgabe

1. Der Kreisverband Harburg-Land der Jungen Union Deutschlands ist ein selbstständiger Zusammenschluss verantwortungsbewusster junger Menschen, die das öffentliche Leben in christlicher Verantwortung und nach demokratischen Grundsätzen gestalten wollen.
2. Der Kreisverband hat die Aufgabe die eigenständige politische Willensbildung seiner Mitglieder zu fördern, um sie an unser demokratisches Institutionengefüge heranzuführen. Zugleich möchte der Kreisverband junge Menschen für die Mitarbeit im demokratischen Staat und in der Christlich Demokratischen Union (CDU) motivieren und die dafür nötigen Kenntnisse und Erfordernisse vermitteln. Er arbeitet mit der CDU auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens zusammen. Gezielt will der Kreisverband eine aktive Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens der jungen Menschen im Landkreis Harburg voranbringen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Kreisverband kann werden, wer:
 - a) sich zu den Zielen und Grundsätzen der Jungen Union bekennt,
 - b) mind. 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - c) keiner anderen politischen Partei oder deren Organisationen als der CDU angehört,
 - d) in Antragsform seinen Beitritt erklärt. Die Mitgliedschaft in der Jungen Union setzt die Mitgliedschaft in der CDU nicht voraus.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet im Zweifel der Kreisvorstand per Mehrheitsbeschluss. Begründete Zweifel können vom Kreisvorsitzenden, dem jeweiligen Regionalverbandsvorsitzenden und, falls bestimmt, dem für Mitglieder zuständigen Kreisvorstandsmitglied angebracht werden. Gründe dafür können beispielsweise belegte Verstöße gegen die in §1 definierten Grundsätze sein. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Bewerber die Beschwerde beim Bezirksverband zu, der dann endgültig entscheidet.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die ordnungsgemäße Zahlung der Mitgliedsbeiträge voraus. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01. März, auf das Konto des Kreisverbandes, von jedem Mitglied zu überweisen. Die Mitgliederversammlung entscheidet

über Änderungen der Höhe des Beitrages mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen bei der Art der Bezahlung kann der Kreisvorstand zulassen.

4. Die Mitgliedschaft in der Jungen Union endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, mittels schriftlicher Austrittserklärung in Textform, durch Ausschluss oder Tod. Ein Ausschluss kann bei schwerwiegendem Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze bzw. Ziele der Jungen Union vom Kreisvorstand oder vom Landesvorstand ausgesprochen werden. Anstelle des Ausschlusses kann auch die Aberkennung von Ämtern, oder die Aberkennung zur Fähigkeit der Bekleidung von Ämtern auf Zeit treten. Gegen die vom Kreisvorstand verhängten Maßregeln kann binnen vier Wochen ab Bekanntgabe schriftlich Berufung beim Landesvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet dann endgültig.

§ 3 Sitz und Gliederung

1. Der Sitz des Kreisverbandes der Jungen Union Harburg-Land ist der Sitz der aktuellen Kreisgeschäftsstelle der CDU.

2. Der Kreisverband gliedert sich in Regionalverbände, deren räumliche Ausdehnung sich grob nach den Schuleinzugsgebieten des Landkreises richtet.

Zurzeit bestehen drei untergliederte Regionalverbände:

- a) Regionalverband Buchholz (Stadt Buchholz, Samtgemeinde Hanstedt, Samtgemeinde Jesteburg und Samtgemeinde Tostedt)
- b) Regionalverband Seevetal (Einheitsgemeinde Seevetal, Einheitsgemeinde Rosengarten, Einheitsgemeinde Neu Wulmstorf und Samtgemeinde Hollenstedt)
- c) Regionalverband Winsen (Einheitsgemeinde Stelle, Stadt Winsen (Luhe), Samtgemeinde Elbmarsch, Samtgemeinde Salzhausen)

3. Über die Mitgliedschaft in einem bestimmten Regionalverband entscheidet der angemeldete Wohnsitz des Mitgliedes. Mögliche Ausnahmen zu dieser Regelung können mit konkret dargelegter Begründung beim Kreisvorstand beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

4. Über die Einrichtung und Gliederung der Regionalverbände entscheidet der Kreisvorstand. Steht kein Vorstand mehr in einem Regionalverband zur Verfügung oder wird innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Amtszeit oder nach Rücktritt kein neuer Vorstand gewählt, so kann der Kreisvorstand die Auflösung eines Regionalverbandes feststellen oder Neuwahlen ansetzen.

5. Sofern sich die Regionalverbände keine eigene Satzung setzen, gilt die des Kreisverbandes. Widersprechen Teile der Satzung eines Regionalverbandes der Satzung des Kreisverbandes, so ist dieser Teil des untergeordneten Verbandes unwirksam. Eine Ausnahme besteht bei der Zusammensetzung der Vorstandsfunktionen der Regionalverbände. Hier können die Regionalverbände eine andere, als in §6 geregelte Besetzung beschließen. Voraussetzung ist allerdings die Wahl eines Vorsitzenden und mindestens vier weiterer Vorstandsmitglieder.

6. Regionalverbände bestehen aus mindestens zehn Mitgliedern der Jungen Union, die ihren Wohnsitz in der entsprechenden Region des Zusammenschlusses haben.

7. Über die jährliche und/oder projektbezogene finanzielle Verfügung der Regionalverbände entscheidet der Kreisvorstand.

§ 4 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung und
- b) Der Kreisvorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Ihr gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes an. Die dort getroffenen Beschlüsse sind bindend und können lediglich von einer Mitgliederversammlung oder einem übergeordneten Verband widerrufen werden.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes,
- b) Wahl des Kreisvorstandes gemäß § 6 und zweier Kassenprüfer auf zwei Jahre,
- c) Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter für den Bezirkstag, den Bezirksausschuss sowie für den Niedersachsentag der Jungen Union,
- d) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Entschließungen,
- e) Entgegennahme von Berichten des Kreisvorstandes.

3. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr auf Einladung des Kreisvorsitzenden zusammen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit gleichen Aufgaben sowie Rechten, tritt zusammen, wenn es der Kreisvorstand beschließt, ein Regionalverband es durch seine Mitgliederversammlung, unter Angabe des Grundes, vom Kreisvorstand verlangt oder es 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Kreisvorstand verlangen. Die Versammlung tritt spätestens drei Wochen später zusammen. Die Ladungsfrist verkürzt sich in diesem Fall auf eine Woche. Die Ladungsfrist ist erfüllt, wenn die Einladungen spätestens zu den oben genannten Fristen, an die dem Kreisvorstand zuletzt bekannten E-Mail-Adressen aller Mitglieder verschickt wurden. Auf Wunsch kann ein Mitglied für sich persönlich auch eine Ladung auf postalischem Wege beantragen. Dies ist möglich, wenn ein entsprechender Antrag dem Kreisvorstand spätestens drei Wochen vor einer stattfindenden Mitgliederversammlung vorliegt. Ein solcher Antrag behält seine Gültigkeit für die Dauer der Mitgliedschaft.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind zulässig, wenn sie spätestens eine Woche vor deren Zusammentreten schriftlich beim Kreisvorstand eingereicht werden. Dieses gilt nicht für Anträge des Kreisvorstandes. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Unterstützung von 1/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungsanträge oder neue Satzungsänderungsvorschläge des Vorstandes müssen mit der Einladung versandt werden. Alle weiteren Anträge sind lediglich vor Ort auszulegen und auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

5. Die Mitgliederversammlung ist unter den erläuterten Formalia, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder, beschlussfähig.

§ 6 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden,
- b) Zwei Stellvertretern,
- c) Dem Schatzmeister,
- d) Fünf Beisitzern,

und aus den kooptierten, nicht stimmberechtigten Mitgliedern, welche folgende sind:

- e) Die Vorsitzenden der Regionalverbände des Kreisverbandes,
- f) Die Mitglieder des Kreisverbandes, die in übergeordneten Gremien der Jungen Union vertreten sind,
- g) Der Vorsitzende der Schülerunion

Über Ausnahmen der Kooptation entscheidet der gewählte Kreisvorstand.

2. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband der Jungen Union gegenüber höheren Gremien der Jungen Union, dem Kreisverband sowie -vorstand der CDU und der Öffentlichkeit. Der Kreisvorstand leitet die Arbeit des Kreisverbandes im Rahmen der organisatorischen und inhaltlichen Richtlinien der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte. Der Kreisvorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Kreisverbandes. Dabei gibt der Kreisvorsitzende insbesondere einen Bericht über die Arbeit des Kreisvorstandes. Die Anwesenheiten bei den Vorstandssitzungen sind protokollarisch festzuhalten und bei Mitgliederversammlungen, ebenso wie der finanzielle Rechenschaftsbericht, auszulegen.

3. Bei Rücktritt, Ausschluss des Vorstandes/eines Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl auf einer zur Not eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese muss spätestens sechs Monaten nach dem Rücktritt/Ausschluss einberufen werden. Es gelten die üblichen Ladungsfristen.

4. Die Mitgliedschaft des Kreisvorsitzenden in der CDU ist wünschenswert. Um eine unabhängige Arbeit der Regionalverbände vom Kreisvorstand zu gewährleisten, ist die Vermeidung einer Dopplung der Ämter eines Regionalverbandsvorsitzenden und des Kreisvorsitzenden anzustreben.

5. Wenn in der Satzung nicht anders beschrieben, werden Beschlüsse des Kreisvorstandes mit einfacher Mehrheit getroffen. Beschlüsse können auch per Umlaufverfahren auf digitalem Wege und mit Ansetzung einer angemessenen Abstimmungsfrist getroffen werden.

§7 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Landesverbandes Niedersachsen der Jungen Union gilt für den Kreisverband, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und die Landesgeschäftsordnung nicht als zwingendes höheres Recht vorgeht.

§ 8 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ändern. Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungsanträge oder neue Satzungsänderungsvorschläge des Vorstandes

müssen mit der Einladung an alle Mitglieder versandt werden. Antragsberechtigt ist jedes einzelne Mitglied. Für Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, gelten die in die in §5 genannten Antragsfristen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung ist laut Beschluss der Mitgliederversammlung gültig ab 08. Juli 1972. Sie wurde nach einer Änderung vom 27.02.1993 zuletzt am 28.08.2020 mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Nenndorf (Rosengarten) verändert.